



FELDSCHIESSEN 300/50/25m **Ausführungsbestimmungen**

1. Grundlagen

Das aktuell gültige Reglement des SSV

2. Kantonalvorstand

Das Eidgenössische Feldschiessen steht unter der Aufsicht des Vorstandes der Kantonalschützengesellschaft Baselland. Diese führt das zentrale Abrechnungsbüro und übernimmt die Werbung.

- 2.1 Der Ressortleiter Feldschiessen orientiert die zuständigen Stellen über die Schiesstage, Schiessplätze und Schiesszeiten.
- 2.2 Allen Sektionen wird nach dem Feldschiessen je eine Sektionsrangliste 300m oder 50/25m im Internet zur Verfügung gestellt. Die Berechnung des Sektionsresultates erfolgt auf der Basis der VereinsK-300 (Reg. Nr. 3.20.01) bzw. VereinsK-25 (Reg. Nr. 4.31.01) des SSV. Die Umrechnung der 50m Pist.Resultate erfolgt auf Grund der SSV Umrechnungstabelle (Reg.Nr. 3.10.05).

3. Bezirksvorstände

Die Organisation und die Durchführung wird den Bezirksvorständen übertragen.

- 3.1 Diese bestimmen die Schiessplätze, Schiesstage, Schiesszeiten und die Zuteilung der Sektionen und melden dies bis am 15. Januar dem kantonalen Ressortchef. Den Bezirksvorständen steht es frei, für die Distanzen 50/25m gemeinsame Schiessplätze zu bestimmen.
- 3.2 Sie stellen den Sektionen das notwendige Material zur Verfügung
- 3.3 Sie ordnen ihre Mitglieder als Platzaufsicht ab und sind dafür besorgt, dass die Resultate und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig auf dem zentralen Abrechnungsbüro der KSG BL eintreffen.
- 3.4 Sie instruieren die verantwortlichen Schiessplatzfunktionäre.
- 3.5 Vor dem Anlass kontrollieren sie die Schiessanlagen, speziell die Scheibenbilder und veranlassen den Ersatz nicht den Vorschriften entsprechender Scheibenbilder.
- 3.6 Sie koordinieren eine zweckmässige Werbung mit ihren Sektionen.
- 3.7 Sie erstellen nach Weisung des kantonalen Ressortchefs eine Schlussabrechnung.

4. Durchführende Sektionen

- 4.1 Sie überprüfen die Schiessanlagen auf ihren einwandfreien Zustand.
- 4.2 Sie erstellen einen Einsatzplan für das im Schiessbetrieb erforderliche Personal. Sie instruieren speziell den Sicherheits- und Warnerdienst.
- 4.3 Die Waffenkontrolle und die Schiessleitung ist ausgebildeten Schützenmeister/Innen zu übertragen.
- 4.4 Bei einer manuell gezeigten 300m Scheibenanlage ist eine Schusskontrolle zu führen.
- 4.5 Sie organisieren für den Bezirksvorstand ein geeignetes Rechnungsbüro mit dem notwendigen Personal, Material und Maschinen.
- 4.6 Die Standblätter, ein Exemplar der Absendliste und die nicht abgeholtten Auszeichnungen sind den Sektionen zuzustellen.

5. Teilnehmende Sektionen

- 5.1 Die Sektionen sind dafür besorgt, dass die Standblätter ihrer Mitglieder vollständig ausgefüllt und insbesondere mit ihrem Sektionsstempel versehen sind. Dies gilt auch für die Vorschiesen. Die Munition ist Sache der Sektionen, die Hülsen auf dem Schiessplatz sind liegen zu lassen.
- 5.2 Sie betreiben Werbung auf breiter Basis und bemühen sich, dass möglichst viele ihrer Mitglieder am Feldschiessen teilnehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzen die kant. Ausführungsbestimmungen vom 1. Februar 2010. Giebenach, Röschenz, 1. Mai 2012

Der Präsident:
Walter Harisberger

Der Leiter Technik:
Alfred Brodbeck

Der Ressortleiter FS:
Claudio Visentin